# **Amtsgericht Meiningen**

Meiningen, 11.11.2025

Az.: 11 K 22/18



## **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,		A 0105,	Amtsgericht Meiningen,
22.01.2026 10:00 Uhr		Sitzungssaal	Lindenallee 15, 98617 Meiningen

#### öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Asbach (1/1 Anteil)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Asbach	13, 5/3	Gebäude- und	Zum Asbacher Sportplatz 4a,	496	2373
			Freifläche	98574 Schmalkalden OT Asbach		BV 3

### und eingetragen im Grundbuch von Asbach (nur 1/3 Anteil Abt. I Nr. 1b)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Asbach	13, 5/1		Zum Asbacher Sportplatz,	74	2375
				98574 Schmalkalden OT Asbach		BV 2

### Lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2008, Bodenplatte, nicht unterkellert, Außenwände Porenbeton, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, vermutlich nicht ausgebauter Spitzboden (Angaben aus Bauunterlagen). Die Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein.

<u>Verkehrswert:</u> 235.408,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Zuwegung zum Wohngrundstück Flurstück 5/3

<u>Verkehrswert:</u> 592,00 €

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Gesamtverkehrswert: 236.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.08.2019.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.